

II- 416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 350/1-II/2/76

Parlamentarische Anfragen;
 Parlamentarische Anfrage Nr.166/J der
 Abgeordneten zum Nationalrat
 Dr.SCHMIDT und Genossen an den Bun-
 deskanzler betreffend § 35 Abs.2 GG
 1956. - Überstellungsverlust.

141 AB

1976 -03- 25

zu 166/J

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.SCHMIDT,
 Dr.BROESIGKE und Genossen haben am 25.Februar 1976 gemäß
 § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr.410,
 unter GZ 166/J folgende schriftliche Anfrage an mich
 gerichtet:

"Der Überstellungsverlust von zwei bzw.vier Jah-
 ren, wie er sich aus § 35 Abs.2 GG ergibt, wird von den
 betroffenen Beamten mit Recht als schwerwiegende Be-
 nachteiligung empfunden.

Da die fällige Besoldungsreform allem Anschein
 nach noch länger auf sich warten lassen wird, das ge-
 genständliche Problem im Hinblick auf eine Vielzahl
 echter Härtefälle jedoch besonders dringlich ist, er-
 scheint es notwendig, eine entsprechende Novellierung
 des Gehaltsgesetzes mit Vorrang in Angriff zu nehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an
 den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausar-

./.

- 2 -

beiten zu lassen, der bezüglich des § 35 Abs.2 GG eine Neuregelung vorsieht, durch welche der Überstellungsverlust beseitigt wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Es werden immer wieder Forderungen gestellt, den Überstellungsverlust zu reduzieren. Während eine solche Reduktion bei der Überstellung von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A im geltenden Besoldungssystem nicht möglich ist, weil sonst die Aufstiegsbeamten gegenüber den Einstiegsbeamten günstiger gestellt würden, stellt sich die Frage des Überstellungsverlustes bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B anders. Die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht sich nur auf die Überstellungsbestimmungen des § 35 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 und damit ausschließlich auf Überstellungen aus den Verwendungsgruppen E, D oder C in die Verwendungsgruppe B.

Das Besoldungsrecht des Bundes sieht bei diesen Überstellungen eine weitgehende Anrechnung der in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegten Dienstzeiten vor. Der Abzug von zwei Jahren bei der Überstellung von Vollmaturanten und von vier Jahren bei der Überstellung von Absolventen der Beamten-Aufstiegsprüfung in die Verwendungsgruppe B berücksichtigt den Umstand, daß jene Beamten, die unmittelbar in der Verwendungsgruppe B in den Bundesdienst aufgenommen wurden, vom Anfang an einen Dienst zu verrichten haben, der hinsichtlich seiner Schwierigkeit und seiner Verantwortung B-wertig ist. Dies kann hinsichtlich der E, D, C-wertigen Dienstzeiten bei später Überstellten nicht gesagt werden.

Diese Forderung nach Änderung der Überstellungsbestimmungen wurde auch von den Gewerkschaften des öf-

- 3 -

fentlichen Dienstes in den derzeit laufenden Verhandlungen über eine Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst zur Sprache gebracht. In diesen Verhandlungen über die kommende Gehaltsrunde sehen sich die Vertreter der österreichischen Gebietskörperschaften neben dem Wunsch nach einer allgemeinen Gehaltserhöhung vielen sog. Struktur- und Spartenforderungen der Gewerkschaften gegenüber.

Die derzeit laufenden Verhandlungen werden daher neben Zeitpunkt und Ausmaß der allgemeinen Gehaltserhöhung auch festzulegen haben, durch welche Kosten für die Erfüllung von sog. Struktur- und Spartenforderungen eine allgemeine Gehaltsrunde belastet werden kann, denn die Gebietskörperschaften müssen die erhobenen Forderungen und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Personalaufwand als Ganzes sehen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß damit u.a. so gewichtige Fragen im Raum stehen wie die Ausdehnung der Verwaltungsdienstzulage auf alle Pensionisten der betreffenden Besoldungsgruppen, die allein beim Bund jährliche Mehrkosten von über 800 Millionen Schilling erfordert und die bereits Gegenstand einer authentischen Interpretation des Pensionsgesetzes 1965 durch den Nationalrat war.

Es kann daher nicht daran gedacht werden, eine Frage herauszugreifen und für sich allein zu behandeln. Welchen Prioritätsrang die von den Gewerkschaften aufgeworfene Frage der Überstellungsbestimmungen hat, werden die Verhandlungen ergeben.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß unbeschadet der aktuellen Gespräche die Verhandlungen über die Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes fortgesetzt werden sollen, wie dies bereits in der letzten Regierungserklärung ausgesprochen worden ist. Eine sachgemäße und umfassende Behandlung der Struktur- und Spartenanliegen

- 4 -

ist nach Meinung der Bundesregierung nur gemeinsam mit und in Blickrichtung auf die angestrebte Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes vorzunehmen. Diese Verhandlungen über die Neuordnung sollen nach Auffassung der Bundesregierung zügig weitergeführt werden. Die Vertreter der Gebietskörperschaften haben wiederholt ihre Bereitschaft dazu bekundet.

Im Konzept der Neuregelung des Besoldungsrechtes würde durch die Vorrückung in den einzelnen Laufbahnen nur das Gehalt der funktionslosen Grundlaufbahn erhöht. Für die Ausübung von Leitungsfunktionen ist eine gesonderte Funktionsabgeltung vorgesehen, deren Höhe sich nach Auffassung der Vertreter der Gebietskörperschaften ausschließlich nach der Art und dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion (bei Anrechnung bestimmter Vorfunktionen) richtet. Überstellungsbestimmungen könnten hier nur die Einstufung in der Grundlaufbahn beeinflussen.

Aus all den angeführten Gründen kann ich eine von den laufenden Verhandlungen losgelöste und auf das geltende Besoldungssystem abgestellte Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes zur Änderung des § 35 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht in Betracht ziehen.

23. März 1976

Der Bundeskanzler:

